



IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Frau Tschanter
Postfach 71 21
24171 Kiel



L 212

M. 10.10.

Ihre Zeichen/Nachricht vom
L 212 // 18.09.2007
Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Schacht
E-Mail
schacht@ihk-luebeck.de
Telefon
0451 6006-183
Fax
0451 6006-4183
Unser Zeichen
Schf/Sta

08. Oktober 2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2436

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455

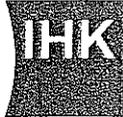
Sehr geehrte Frau Tschanter,

den Gesetzentwurf haben wir durchgesehen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme
an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein vom 17. April 2007 (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Schacht
Rüdiger Schacht
Geschäftsbereichsleiter

Anlage



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Energie und Umwelt

IHK zu Lübeck - 23547 Lübeck

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09
24062 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom
V 412 – 5200.121-01 /

07.03.2007

Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Schacht

E-Mail

schacht@ihk-luebeck.de

Telefon

0451 6006-183

Fax

0451 6006-4183

Unser Zeichen

Scht/th

17. April 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften und der uns eingeräumten Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Notwendigkeit einer Neuregelung des Landeswasserrechtes ist vor dem Hintergrund der Regelungsaufträge des Hochwasserschutzgesetzes erforderlich geworden. Der Landesgesetzgeber beschränkt sich bei der Umsetzung der Regelungen jedoch nicht auf die reine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, sondern geht teilweise darüber hinaus. Um unnötige Belastungen der Anlagenbetreiber zu vermeiden, sollte sich der Landesgesetzgeber auf die tatsächlichen Erfordernisse beschränken und übermäßige Regulierungen vermeiden.

Die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigung im Landeswassergesetz und die damit verbundene Streichung der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit den nun vorgesehenen Regelungen wird jedoch das Recht zur erlaubnisfreien Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser weiter eingeschränkt und verschärft. Damit wird das Deregulierungsziel verfehlt. Eine Überarbeitung der Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist daher dringend erforderlich.

Die Unternehmen des Landes schätzen die Arbeit der Umweltverwaltung wegen ihrer hohen Beratungskompetenz und effizienten Abwicklung von Genehmigungsverfahren. Anerkannt sind in der Wirtschaft auch die überaus wichtigen unterschiedlichen fachlichen Spezialisierungen in den drei Staatlichen Umweltämtern in Schleswig, Kiel und Itzehoe mit Außenstelle in Lübeck.

IHK Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel | Büroanschrift: Bergstraße 2 | Haus der Wirtschaft | 24103 Kiel

Federführung Energie und Umwelt

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de



Hierauf hat die IHK Schleswig-Holstein in der Vergangenheit wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten hat hingegen zur Folge, dass genau diese Fach- und Beratungskompetenz sowie Effizienz und Effektivität weitgehend verloren gehen.

Der Neuordnung der wasserbehördlichen Zuständigkeiten und der damit verbundenen Verlagerung von Aufgaben der staatlichen Umweltämter auf die kommunale Ebene stehen wir darum ablehnend gegenüber. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Kreisgebietsreform stellt sich für uns zudem zusätzlich die Frage, ob dafür jetzt der geeignete Zeitpunkt ist. Wir bezweifeln außerdem, ob in allen Kreisen und kreisfreien Städten eine entsprechende Sach- und Fachkunde vorhanden ist, um die teilweise komplexen Sachverhalte bei Anlagengenehmigungen und -erweiterungen zu beurteilen.

Sollte der Gesetzgeber an der Regelung festhalten, ist in jedem Fall durch flankierende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechend rechtzeitige Qualifikation der Mitarbeiter in den kommunalen Behörden und den umgesetzten Mitarbeitern aus den Staatlichen Umweltämtern gewährleistet ist. Insbesondere ist eine reibungslose und zügige Abwicklung von Genehmigungsanträgen während und nach der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform sicherzustellen.

Zu Artikel 1: Änderung des Landeswassergesetzes

zu 4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Regelung führt zu einer unnötigen Verschärfung des gegenwärtigen Rechtsstandes. Die Begrenzung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen auf reine Wohngrundstücke und auf andere Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m² geht sogar über die Anforderungen der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung hinaus und widerspricht daher dem Deregulierungsgebot.

Wir schlagen für den § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben bb folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

zu 8. § 21 erhält folgende Fassung:

Analog zu unseren Anmerkungen zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe bb schlagen wir für § 21, Nr. 2, Buchstabe c, Buchstaben bb folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,



Für § 21, Nr. 3, Buchstabe a, Buchstaben bb schlagen wir folgende Formulierung vor:

bb) anderen Flächen, sofern das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

Entsprechend unserer Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung vom 02.02.2004 halten wir eine Anzeigepflicht für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser weiterhin für nicht erforderlich. Daher ist der letzte Satz des § 21 entbehrlich.

zu 9. § 31 wird wie folgt geändert:

Das Abwasserbeseitigungskonzept sollte sich entsprechend unserer vorhergehenden Ausführungen tatsächlich auf Abwasser beschränken. Der Einbezug der Niederschlagswassereinleitungen von unbelasteten Flächen, auch wenn es sich hierbei nicht um Wohngebiete handelt, sollte unterbleiben. Daher ist die entsprechende Regelung in Absatz 3a zu streichen.

zu Artikel 2: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

zu Nr. 18: § 21 Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge

Mit der Modifikation des Beitragsmaßstabes und der damit verbundenen Einführung eines Grundbeitrages sehen wir die Gefahr, dass insbesondere Grundstückseigentümer im innerörtlichen Bereich mit erhöhten Beiträgen belastet werden. Begründet wird die Modifikation des Beitragsmaßstabes unter anderem mit zusätzlichen Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Es kann nach unserer Auffassung nicht sein, dass der Landesgesetzgeber auf der einen Seite die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Absenkung der Zweckbindung der Grundwasserentnahmeabgabe reduziert und auf der anderen Seite den Wasser- und Bodenverbänden die Pflicht auferlegt, die zusätzlichen Lasten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie über erhöhte Grundbeiträge von den Beitragspflichtigen einzufordern.

zu Artikel 8: Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

zu 2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

Der Regelungsauftrag aus dem § 31b, Abs. 2, Satz 7, Nr. 1 WHG (hochwassersichere VAWS-Anlagen und Ölheizungen) bezieht sich nur auf Überschwemmungsgebiete. Mit der vorgesehenen Regelung des neuen § 10a VAWS wird diese Regelung auch auf die überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgeweitet. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Dadurch werden die durch das Hochwasserschutzgesetz vorgegebenen Regelungen durch das Landesrecht erheblich verschärft.

....



- 4 -

Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sollte die Pflicht zur standsicheren Errichtung und zum entsprechenden Betrieb mit den genannten Auflagen nur bei Neuanlagen (VAWS-Anlagen und Ölheizungen) gelten, soweit dies nach einer Prüfung des Einzelfalles unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten wird. An der Ausnahmeregelung ist in jedem Fall festzuhalten.

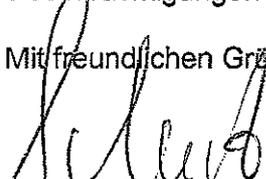
Für bestehende VAWS-Anlagen sollte eine Nachrüstpflicht nicht normiert werden. Die Regelung für überschwemmungsgefährdete Gebiete sollte in eine Ermessensregelung (Kann-Bestimmung) geändert werden.

Wir schlagen für § 10a folgende Formulierung vor:

(1) In Überschwemmungsgebieten gemäß § 57 LWG sind Neuanlagen so zu errichten, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können. Neuanlagen sind so aufzustellen, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten weitergehende Anordnungen für Anlagen treffen, soweit diese zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen


Rüdiger Schacht
Geschäftsbereichsleiter